

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 99 (2002)
Heft: 11

Rubrik: Aus der SKOS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SKOS-Richtlinien: In den Kantonen zunehmend verankert

Eine Umfrage der SKOS Mitte 2002 zeigt, dass heute 22 Kantone verbindliche Vorgaben für die Ausrichtung der Sozialhilfe kennen. Mehr als die Hälfte wenden die SKOS-Richtlinien integral an.

Mit den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe hat die SKOS von Anfang an das Ziel verfolgt, die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit in der kantonal geregelten Sozialhilfe zu verbessern. Das gelingt zunehmend: Die Zahl der Kantone, die solche Richtlinien anwenden, ist in den letzten Jahren markant gestiegen. Die Richtlinien wurden letztmals im wirtschaftlich und politisch schwierigen Umfeld der späten 90er-Jahre grundlegend überarbeitet. Seit das neue Werk 1998 eingeführt wurde, haben neu acht Kantone, darunter Bern und Zürich, verbindliche Richtlinien erlassen.

Verbindlich oder empfohlen

Die Umfrage ergab im Einzelnen folgendes: 13 Kantone wenden die SKOS-Richtlinien integral an, drei Kantone (GE, SH, VD) haben eigene Richtlinien erlassen, die sich weitgehend am SKOS-Modell orientieren. In drei Kantonen (AR, OW und SZ) *empfiehlt* der Regierungsrat die Anwendung der SKOS-Richtlinien, wobei Appenzell-Ausserrhoden und Schwyz diese im Beschwerdefall konsequent berücksichtigen. Einzig der Kanton St. Gallen hat keine Empfehlung erlassen; den Gemeinden dient aber ein ausführliches Handbuch, das sich an die SKOS-Richtlinien anlehnt.

Bei der Bemessung des Grundbedarfes I weichen vier Kantone von den Vorgaben der SKOS ab, indem sie diesen bis zu zehn Prozent kürzen. Der Grundbedarf II wird in allen Kantonen ausgerichtet und innerhalb der SKOS-Bandbreite festgelegt. Eine Ausnahme macht der Kanton Genf, der ein eigenes Berechnungsmodell anwendet, das leicht höhere Beiträge ergibt. Einige Kantone weichen bei den Kürzungen oder beim Umgang mit der Verwandtenunterstützung und der persönlichen Rückerstattung von den SKOS-Richtlinien ab.

Von den Gerichten anerkannt

Die Bedeutung der SKOS-Richtlinien reicht heute über die Anwendung in der Sozialhilfe hinaus. Sie sind die Referenz, um das soziale Existenzminimum in der Schweiz zu definieren. Die Gerichte stützen sich bei ihren Entscheiden darauf. Und selbst in der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs sind die Richtlinien Massstab dafür, über wie viel finanzielle Mittel nicht erwerbstätige Personen aus der EU verfügen müssen, um sich in der Schweiz niederlassen zu können.

Die SKOS setzt sich dafür ein, die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz ihrer Richtlinien noch weiter zu erhöhen. Wichtig sind neben den formalen Aspekten auch die qualitativen Standards für die Anwendung in der Sozialhilfepraxis.

Rosmarie Ruder

SKOS-Mitglieder können die Umfrageergebnisse im Intranet abrufen.